

STATUTEN

Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen

I. Name und Sitz

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen

Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen

konstituiert sich auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss diesen Statuten und Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

Sitz der Genossenschaft ist Zweisimmen.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft betreibt in gemeinsamer Selbsthilfe und im Interesse der Genossenschafter den Flugplatz Zweisimmen als verantwortliche Flugplatzhalterin. Sie stellt den Flugbetrieb im Rahmen des Flugbetriebsreglementes und den Unterhalt des Flugplatzes sicher und koordiniert alle in diesem Gelände stattfindenden Aktivitäten.

Ferner kann sie Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen. Sie erlässt für alle Platzbenützer verbindliche Reglemente nach den geltenden Vorschriften, insbesondere den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und im Einklang mit geltenden Lärmvorschriften.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche Person, jede Personengesellschaft, sowie jede juristische Person werden, die die Interessen der Genossenschaft fördert und unterstützt. Insbesondere können auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, dem kantonalen Recht unterstellte Körperschaften und ähnliche Institutionen die Mitgliedschaft erwerben.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung hin durch Beschluss der Verwaltung.

Als Mitglied der Genossenschaft kann nur aufgenommen werden, wer mindestens einen Anteilschein von der Genossenschaft erworben hat. Die Verwaltung ist befugt, die Aufnahme neuer Mitglieder an Bedingungen zu knüpfen oder ohne Begründung abzulehnen.

Art. 4 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 6 Ausschliessung

Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen:

- a wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt
- b wenn es seinen Pflichten als Genossenschafter trotz zweimaliger Mahnung innert sechs Monaten nicht nachgekommen ist.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Genossenschaft zu richten.

Mit dem Ausschluss werden die übernommenen Anteilscheine auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Rückzahlung fällig. Art. 9, Abs. 2 dieser Statuten ist anwendbar.

IV. Anteilscheine, Haftung

Art. 7 Anteilscheine

Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins von Fr. 250.— verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

Art. 8 Übertragung

Werden Anteilscheine an Dritte abgetreten, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Art. 3 durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

Art. 9 Rückzahlung

Anteilscheine können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres zur Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere bei Austritt oder Tod eines Genossenschafters.

Die Verwaltung entscheidet über den Wert der zurückzuzahlenden Anteilscheine. Die Berechnung des Wertes erfolgt auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss aller Reserven. Die Rückzahlung darf den einbezahlten Teil des Nominalwertes indessen nicht übersteigen.

Die Verwaltung ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art. 11 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a die Generalversammlung;
- b die Verwaltung;
- c die Revisionsstelle, sofern nicht befugt darauf verzichtet werden kann.

Art. 12 Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten, der Mitglieder der Verwaltung und der allfälligen Revisionsstelle und allfällige Abberufung dieser Organe;
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
- Entlastung der Verwaltung;
- Genehmigung des Budgets;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge der Verwaltung;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge sind der Verwaltung mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 13 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung der Genossenschaft wird alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten. In der Regel findet sie im März statt. Sie ist von der Verwaltung einfach-schriftlich einzuberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit stattfinden. Sie sind von der Verwaltung einzuberufen, wenn es diese oder die allfällige Revisionsstelle als nötig erachtet, oder wenn es von mindestens 10 % (jedoch mindestens drei) der Genossenschafter unter Angabe der Traktanden durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird. Diesem Begehren hat die Verwaltung innert angemessener Frist zu entsprechen.

Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen.

Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 14 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten. Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Art. 15 Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 16 Leitung, Protokoll

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Der Sekretär oder ein anderes Mitglied der Verwaltung führt das Protokoll für die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 17 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens sieben Personen; die Mehrheit muss aus Genossenschaftern bestehen.

Die Einwohnergemeinde Zweisimmen, die Berner Oberländer Helikopter AG (BOHAG), die Motorfluggruppe Obersimmental (MFGO), die Segelfluggruppe Zweisimmen (ASGZ), der Aeroclub der Schweiz (AECS; Alpines Segelfluglager) und die Eagle Helicopter AG haben Anrecht auf je ein Mitglied in der Verwaltung.

Juristische Personen können nicht als Mitglieder der Verwaltung gewählt werden; dagegen sind an ihrer Stelle ihre Vertreter wählbar.

Die Verwaltung konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird. Die Mitglieder sind ins Handelsregister einzutragen.

Die Verwaltungsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 18 Sitzungen, Protokoll

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 19 Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 20 Befugnisse

Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, welche kollektiv zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift führen.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- Aufnahme von Mitgliedern;
- Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes (Art. 6 dieser Statuten);
- Festlegung der Geschäftspolitik;

- Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft;
- Abschluss von Verträgen aller Art, insbesondere auch über dingliche Rechte an Grundstücken;
- Regelung der Benützung des Flugplatzgeländes;
- Wahl des Flugplatzleiters;
- Festlegung des Geschäftsjahres.

Die Verwaltung kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern oder Dritten zuweisen. Sie hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Die Mitglieder der Verwaltung sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen wahren.

Art. 21 Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Eine (ausserordentliche) Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 12 Punkt 3 erst fassen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt.

Aufgaben und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 22 Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Revision oder Liquidation befassten Personen sind der Genossenschaft für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Die Mitglieder der Verwaltung und die Liquidatoren, welche die für den Fall der Überschuldung der Genossenschaft vom Gesetz aufgestellten Pflichten absichtlich oder fahrlässig verletzen, haften der Genossenschaft, den einzelnen Genossenschaftern und den Gläubigern für den entstandenen Schaden.

V. Buchführung und Gewinnverwendung

Art. 23 Buchführung

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und 957ff. OR massgebend.

Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem allfälligen Revisionsbericht mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 24 Verwendung des Reingewinns

Ergibt sich auf Grund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:

- mindestens 5 Prozent werden dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Hälfte des Genossenschaftskapitals erreicht hat;
- das Anteilscheinkapital wird mit höchstens 5 Prozent verzinst;
- der verbleibende Reingewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 25 Auflösungsbeschluss

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

Art. 26 Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist er in folgender Priorität zu verwenden:

1. Nachfolgeorganisation mit vergleichbarer Zielsetzung (Betrieb des Flugplatzes Zweisimmen) gemäss dem Entscheid der Generalversammlung;
2. Organisation mit ähnlicher Zielsetzung innerhalb von 5 Jahren nach der Auflösung gemäss dem Entscheid des Aero-Clubs der Schweiz.
3. Falls innert 5 Jahren keine entsprechende Verwendung gefunden werden kann, erfolgt die Auszahlung an die Genossenschafter.

VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 27 Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan ist das „Schweizerische Handelsamtsblatt“. Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Art. 28 Mitteilungen

Einladungen und Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen einfach-schriftlich.

VIII. Sachübernahme

Art. 29 Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung von der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Grundstücke Zweisimmen-Grundbuchblatt Nrn. 1719, 1596, 1603 und 1611 inklusive Hypotheken (Flugplatz Zweisimmen) gemäss dem noch abzuschliessenden Kaufvertrag zum Wert und Preis von höchstens Fr. (siehe Original-Statuten) zu kaufen.

Die vorliegenden Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung am 24. April 2009 revidiert worden.

Der Präsident der Verwaltung:

.....